

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg. 1904-1920 15 (1918)

13/16 (31.8.1918)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-848272](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-848272)

Gemeinde-Blatt

der Stadt Oldenburg.

Vierteljährlich erscheinen 18 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 .A

(Der Nachdruck der im Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1918. Sonnabend, den 31. Aug. 1918. № 13/16.

Statut

der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend Abänderung des Statuts über die Einrichtung des Gemeindefens.

Der Artikel 10 des Statuts 1, betreffend die Einrichtung des Gemeindefens erhält folgende Fassung:

Artikel 10.

Geschäftsverteilung.

(Artikel 30 §§ 11 und 12 der rev. Gemeindeordnung.)

Vom Bürgermeister können die Geschäfte der Polizeiverwaltung und die Verwaltung städtischer Anstalten einem einzelnen Magistratsmitgliede, die Geschäfte der Polizeiverwaltung jedoch nur dem Syndikus oder dem dritten rechtskundigen Mitgliede, mit eigener Verantwortlichkeit übertragen werden.

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Art. 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 22. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Sch e e r.

Vorstehendes vom Gesamtstadtrat gemäß Artikel 9 § 3 und Artikel 27 Ziffer 6 der Gemeindeordnung beschlossene und vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigte Statut, betreffend Abänderung des Statuts über die Einrichtung des Gemeindefens, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 9. August 1918.

Stadtmagistrat.

T a p p e n b e c k.



Verhandelt

vom Magistrat, Gesamtstadtrat und Stadtrat
am Dienstag, den 28. Mai 1918, abends 6 Uhr,
im Sitzungssaale des Rathauses.

Verhandelt wurde:

I. Gesamtstadtrat und Stadtrat.

1. Feststellung der Fondsrechnung für 1916/17.

Die Rechnungen wurden nach den Anträgen des Rechnungsausschusses festgestellt.

2. Feststellung des Voranschlags der Schuldentilgungskasse 1. Mai 1918/19.

Der Voranschlag wurde wie vorgelegt für festgestellt erklärt.

3. Eingabe der städtischen Beamten, betr. Teuerungszulage.

Anträge:

1. Gesamtstadtrat und Stadtrat wollen folgende Aenderung der am 18. Dezember angenommenen Bestimmungen über die Bewilligung einer Kriegszulage an städtische Beamte, Lehrer, Angestellte und Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an beschließen. Die beiden letzten Sätze im § 3 der Bestimmungen erhalten folgende Fassung:

Im übrigen beträgt die Kriegszulage, wenn neben dem Zulageempfänger eine weitere Person zu berücksichtigen ist, in Klasse

I	II	III
756 M	864 M	900 M

im Jahre.

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person in jeder Klasse um 216 M im Jahre.

2. Der Gesamtstadtrat wolle zur Gewährung weiterer Kriegszulagen im Rechnungsjahr 1917/18 3000 M und im Rechnungsjahr 1918/19 9000 M bewilligen.

3. Der Stadtrat wolle zur Gewährung weiterer Kriegszulagen im Rechnungsjahr 1917/18 22 000 M und im Rechnungsjahr 1918/19 66 000 M bewilligen.

Diese Beschlüsse gelten nicht für die städtischen Arbeiter.

Die Anträge wurden angenommen.

II. Gesamtstadtrat.

4. Feststellung der Voranschläge für 1918/19.

a) Der Voranschlag der Armenkasse wurde wie vorgelegt für festgestellt erklärt,

- b) der Voranschlag des Armenarbeitshauses wurde wie vorgelegt festgestellt,
- c) der Voranschlag der Wegekasse der Stadtgemeinde wurde wie vorgelegt festgestellt,
- d) der Voranschlag der Kasse der Vorschule wurde wie vorgelegt festgestellt,
- e) der Voranschlag der Kasse der Elisabethschule wurde wie vorgelegt festgestellt,
- f) der Voranschlag der Kasse der Fortbildungsschulen wurde wie vorgelegt festgestellt,
- g) der Voranschlag der Schlachthofkasse wurde wie vorgelegt festgestellt,
- h) der Voranschlag der Kriegskasse wurde wie vorgelegt festgestellt.

Hierzu beantragt der Finanzausschuß:

Der Stadtrat wolle beschließen: Der Unterausschuß des Finanzausschusses wird beauftragt, in allen Zweigen der Kriegswirtschaft sich auf dem Laufenden zu halten, über die Verwendung der von der Stadt für die Kriegswirtschaft bereitgestellten Mittel zu beschließen, oder die Verwendung solcher Mittel nachträglich zu genehmigen.

Der Antrag wurde angenommen.

- i) Der Voranschlag der Kasse der Gesamtgemeinde wurde wie vorgelegt festgestellt.

5. Aenderung des Statuts 1.

Magistratsantrag:

1. Der Gesamtstadtrat wolle beschließen:

Das Statut I, betr. die Einrichtung des Gemeindewesens, wird wie folgt geändert:

Der Artikel 10 erhält die Ueberschrift:

„Geschäftsverteilung“

und diesem Artikel wird folgender zweiter Satz nachgefügt:

„Ebenso können die Schulsachen, einschließlich der Fortbildungsschulsachen, und die Verwaltung städtischer Anstalten einem einzelnen Mitgliede mit eigener Verantwortlichkeit übertragen werden.“

2. Der Gesamtstadtrat wolle beschließen:

Im ersten Absatz des Artikels 7 des Statuts I werden die Worte

„und vier Ratsherren“

ersetzt durch die Worte

„und vier bis fünf Ratsherren“.

3. Magistrat und Gesamtstadtrat wollen, wenn der Artikel 7 des Statuts I gemäß Antrag 2 geändert wird,

die Wahl zweier Ratsherren oder, wenn diese Aenderung des Statuts abgelehnt wird, die Wahl eines Ratsherrn vornehmen.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 dagegen abgelehnt.

6. Erwerb zweier Häuser zur Unterbringung von Geschlechtskranken.

Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, da der Magistratsantrag zurückgenommen wurde.

7. Beteiligung an der Oldenburger Fischereigesellschaft.

Der Magistrat beantragt:

Der Gesamtstadtrat wolle die Beteiligung der Stadt an der Oldenburgischen Berufsfischerei, Einkaufs- und Absatzvereinigung, E. G. m. b. H. in Brake, mit 17 Anteilen genehmigen und den erforderlichen Betrag von 5100 Mark bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

Stadtrat.

8. Erstattung von Krankengeld an einen kriegsbeschädigten Angestellten.

Der Magistrat beantragt im Einverständnis mit dem Finanzausschuß:

Der Stadtrat wolle die Zahlung von 262,08 M an den Laternenanzünder König nachträglich genehmigen.

Der Antrag wurde angenommen.

Gesamtstadtrat.

9. Bewilligung von Mitteln für den Ankauf getragener Männeranzüge.

Magistratsantrag:

Der Gesamtstadtrat wolle 40 000 M für die von der Reichsbekleidungsstelle angeordnete Sammlung von getragenen Männeranzügen bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

9a. Gesuch des Kleingartenvereins in Oldenburg um Gewährung einer Beihilfe von 1 000 M.

Stadtratsmitglied Oltmann beantragte, dem Gesuch zu entsprechen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

9b. Gesuch des Vorstandes des Evangelischen Krankenhauses um Gewährung einer Beihilfe.

Der Antrag vom Stadtratsmitglied Murken, die Eingabe dem Ausschuß zur Beratung von Hospitalfragen zur Beratung zu überweisen, wurde abgelehnt. Da andere Anträge nicht gestellt wurden, ist die Eingabe erledigt.

III. Stadtrat.

10. Feststellung der Voranschläge für 1. Mai 1918/19.

- a) Der Voranschlag der Straßenkasse wurde wie vorgelegt festgestellt,
- b) der Voranschlag des Grundstücksfonds wurde wie vorgelegt festgestellt,
- c) der Voranschlag der Kasse der Oberrealschule wurde wie vorgelegt festgestellt.
- d) der Voranschlag der Kasse der Cäcilienchule wurde wie vorgelegt festgestellt.
- e) der Voranschlag der Kasse der Vorschule wurde wie vorgelegt festgestellt,
- f) zum Voranschlag der Kasse der Mittelschulen bemerkte der Finanzausschuß, daß bei der Berechnung des Gehalts des Direktors Stolle (a § 17) ein Rechenfehler unterlaufen ist. Das Gehalt beträgt nicht 5 669 *M*, sondern 6 669 *M*. Der Abschluß des Voranschlags wird dadurch um 1000 *M* ungünstiger.

Im übrigen wurde der Voranschlag wie vorgelegt festgestellt.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung beantragt der Finanzausschuß weiter, den Ausschuß für schwebende Schulangelegenheiten mit der Prüfung der Frage einer Änderung der Schulgeldsätze zu beauftragen. Der Antrag wurde angenommen.

- g) Der Voranschlag der Kasse der Markthalle wurde wie vorgelegt festgestellt.
- h) Der Voranschlag der Kasse des Gaswerks wurde wie vorgelegt festgestellt.
- i) Zu dem Voranschlag über die Kasse des Elektrizitätswerks bemerkt der Finanzausschuß folgendes:

Zu a 10 muß es statt 70 000 *M* 50 000 *M* heißen. Der Voranschlag stellt sich hiernach um 20 000 *M* günstiger. Der Voranschlag wurde wie vorgelegt festgestellt unter Berücksichtigung obiger Bemerkung.

- k) Der Voranschlag der Kasse des Wasserwerks wurde wie vorgelegt festgestellt.
- l) Der Voranschlag der Stadtkasse stellt sich nach einer Bemerkung des Finanzausschusses zu a § 3 Abschnitt c (Boten, Rottmeister und sonstige Beamte) um 590 *M* ungünstiger, da die Rottmeister statt der Vergütung von 15 *M* eine solche von 25 *M* erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Mende-

zung wurde der Voranschlag für festgestellt erklärt. Für das Rechnungsjahr 1917/18 wurden den Rottmeistern ebenfalls insgesamt 590 *M* nachbewilligt.

Gesamtstadtrat.

11. Bewilligung für den Ankauf von Dachziegeln.

Der Magistrat beantragt:

Der Gesamtstadtrat wolle 4000 *M* für die Beschaffung von 30 000 Dachziegeln (Kaufpreis und Unkosten) bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

Stadtrat.

12. Erneuerung der Weiche am Güterbahnhof.

Magistratsantrag:

Der Stadtrat wolle für die Erneuerung der im alten Hafengleise vor der Drehscheibe liegenden Weiche 3000 *M* bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

13. Ausfallbürgschaft für Fehlbeträge des Theaters.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle sich grundsätzlich bereit erklären, die Hälfte etwaiger Fehlbeträge, die nach Abschluß der Theaterspielzeit 1918/19 eintreten sollten, bis zur Höhe von 25 000 *M* zu decken, wenn der Staat die gleiche Verpflichtung eingeht, die endgültige Beschlussfassung hierüber aber vorzubehalten, bis ein festes Abkommen zwischen Staat und Stadt einerseits und der Generalintendanz andererseits getroffen ist.

Der Antrag wurde angenommen.

14. Grunderwerb zur Durchführung des Hotingsganges bis zur Haareneschstraße.

Im Einvernehmen mit dem Besichtigungsausschusses beantragt der Magistrat:

Der Stadtrat wolle

1. Den Erwerb eines etwa 250 qm großen Trennstückes der Parzellen 586/23 und 722/22 der Flur 6 der Stadtgemeinde Oldenburg zur Durchführung des Hotingsganges nach der Haareneschstraße von dem Revisor Ibo Koch für 3 700 *M* beschließen und
2. für die Herrichtung dieser Fläche als Schlackenweg 350 *M* bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

15. Unwiderrufliche Anstellung eines Schutzmannes.

Der unwiderruflichen Anstellung des Schutzmannes Bruns wurde zugestimmt.

Gesamtstadtrat.

16. Verkauf einer Grundfläche.

Magistratsantrag:

Der Gesamtstadtrat wolle den Verkauf eines 30 qm großen Trennstückes des ehemaligen öffentlichen Wasserzuges Nr. 34 zum Preise von 5 M für das qm an den Baurat Frühstück beschließen.

Antrag wurde angenommen.

IV. Magistrat und Gesamtstadtrat.

17. Ratsherrenwahl.

In geheimer Abstimmung wurde Stadtratsmitglied Murken auf 8 Jahre zum Ratsherrn gewählt.

V. Magistrat und Stadtrat.

18. Annahme einer Vertreterin für die Cäcilien- schule.

Der Annahme des Fräulein Agnes Heinen aus Barel zur Uebernahme einer Vertretung an der Cäcilien-
schule vom 22. April bis weiter gegen eine Vergütung
von 1550 M und 420 M Kriegsteuerungszulage wurde
zugestimmt.

19. Annahme einer Vertreterin für Stadtknabenschule A.

Der Annahme der Lehrerin Fräulein Hedwig Hoyer
zu einer Vertretung an der Stadtknabenschule A vom 9.
April 1918 an bis weiter gegen eine Vergütung von
1550 M nebst 420 M Kriegsteuerungszulage wurde nach-
träglich zugestimmt.

20. Annahme eines wissenschaftlichen Hilfslehrers für die Oberrealschule.

Magistratsantrag:

Magistrat und Stadtrat wollen die Annahme des Dr.
Notholt als wissenschaftlichen Hilfslehrers für die Ober-
realschule mit einer Jahresvergütung von 1248 M vom
1. April 1917 an nebst 534 M Kriegsteuerungszulage
vom 1. Juli 1917 an beschließen, ihm auch eine einmalige
Kriegszulage von 120 M bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

Bericht

des Landesarbeitsnachweises über die Lage des Arbeits-
marktes im Herzogtum Oldenburg
im Monat Juni 1918.

Gegenüber dem Vormonat hat sich die Lage des Ar-
beitsmarktes wenig geändert.

In der Landwirtschaft gleichen sich Angebot und Nachfrage ziemlich aus.

Die Eisen- und Metallindustrie braucht nach wie vor gelernte und ungelernte Arbeiter.

Auch im Handwerk bestand der Mangel an Arbeitskräften fort.

Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt fehlt es weiter an Hauspersonal. Auch der Bedarf an Fabrikarbeiterinnen konnte nicht gedeckt werden.

Verhandelt

vom Magistrat, Gesamtstadtrat und Stadtrat
Dienstag, den 9. Juli 1918, abends 6 Uhr,
im Sitzungssaale des Rathauses.

Verhandelt wurde:

I. Gesamtstadtrat und Stadtrat.

1. Der Antrag des Magistrats:

Gesamtstadtrat und Stadtrat wollen beschließen, die Bestimmungen über die Bewilligung einer Kriegszulage an städtische Beamte, Lehrer, Angestellte und Arbeiter finden künftig mit Wirkung vom 1. Mai 1918 an auf städtische Arbeiter keine Anwendung

und wollen sich damit einverstanden erklären, daß die Löhne für die städtischen Arbeiter durch besondere Lohnordnungen nach Maßgabe der jeweilig in ähnlichen Betrieben gezahlten Löhne geregelt werden wurde angenommen.

II. Gesamtstadtrat.

2. Der Antrag des Magistrats:

Der Gesamtstadtrat wolle sich mit der Einsetzung eines Ausschusses von 7 Mitgliedern zur Vorbereitung der Besetzung der Stelle des Stadtsyndikus einverstanden erklären und die Wahl von 5 Mitgliedern des Ausschusses vornehmen wurde angenommen. Folgende Mitglieder wurden gewählt: Schwenker, Harms, Haake, Dr. Meyer, Sievers.

3. Der Antrag des Magistrats:

Der Gesamtstadtrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß Fräulein Lübsen die Anstellung mit Pensionsberechtigung verliehen wird, wurde angenommen.

4. Der Antrag des Magistrats:

Der Gesamtstadtrat wolle die Einsetzung eines Ausschusses, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gesamtstadtrats und 2 Mitgliedern des Magistrats zur Vorbereitung über die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zum Stadtrat und zur Stadtgebietsvertretung beschließen und die Wahl von 5 Mitgliedern dieses Ausschusses vornehmen

wurde angenommen. In den Ausschuß wurden gewählt: Dr. Meyer, Ehrhardt, von Busch, zum Buttel, Winkler.

5. Der Antrag des Magistrats:

Der Gesamtstadtrat wolle die Aenderung des Artikels 10 des Statuts I in zweiter Lesung beschließen, und zwar nunmehr in folgender Fassung:

Der Artikel 10 des Status I, betr. die Einrichtung des Gemeindefwesens erhält folgende Fassung:

Artikel 10.

Geschäftsverteilung.

(Artikel 30 §§ 11 u. 12 der rev. Gemeindeordnung.)

Vom Bürgermeister können die Geschäfte der Polizeiverwaltung und die Verwaltung städtischer Anstalten einem einzelnen Magistratsmitgliede, die Geschäfte der Polizeiverwaltung jedoch nur dem Syndikus oder dem dritten rechtskundigen Mitgliede, mit eigener Verantwortlichkeit übertragen werden,

wurde angenommen.

III. Stadtrat.

6. Der Stadtrat beschloß die Abänderung der Bedingungen für die Entnahme von Wasser aus dem Wasserwerk der Stadt Oldenburg in der Fassung des dieser Niederschrift als Anlage A beigefügten Antrages des Magistrats.

7. Der Stadtrat beschloß die Abänderung der Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom aus dem Elektrizitätswerk der Stadt Oldenburg in der Fassung des dieser Niederschrift als Anlage B beigefügten Antrages des Magistrats,

Nachdem dieser auf Antrag des Stadtratsmitgliedes Winkler unter Ziffer 2 in folgender Weise abgeändert worden war:

2. Beim Doppeltarif mit Sperrzeit für Lichtstrom wird der innerhalb der Sperrzeit verbrauchte Strom in der Zeit vom 15. April bis 14. Septem-

- b) für Häuser mit einem Brandkassenwert über 7 000 *M* auf 7,20 *M* vierteljährlich für eine Wassermenge bis zu 18 cbm, in beiden Fällen mit der Maßgabe, daß der Mehrverbrauch mit 22 Pfg. für das cbm zu berechnen ist.

Die Sätze für die Wassermessermiete sind unverändert geblieben. Die neue Preisfestsetzung bewirkte, daß bei kleineren und größeren Häusern der Einheitspreis für die jedem Anschlußnehmer zu berechnende Mindestmenge gleichmäßig 40 *S* für das cbm ausmacht, und der Mehrverbrauch für kleinere und größere Häuser mit 22 *S* berechnet wird.

Wiederholt ist bei den Verhandlungen im Stadtrat darauf hingewiesen worden, daß bei dem geltenden Tarif die Einfamilienhäuser stark benachteiligt werden. Bei Häusern, die einen Brandkassenwert über 7 000 *M* haben, zahlt, vom Mehrverbrauch abgesehen, ein Hausanschluß jährlich einschließlich Wassermessermiete 28,80 *M* + 8,40 *M* = 37,20 *M*. Der Besitzer eines Einfamilienhauses muß also 37,20 *M* jährlich an Wassergeld zahlen, wogegen im Zweifamilienhaus jeder Haushalt nur 18,60 *M*, im Dreifamilienhaus jeder Haushalt nur 12,40 *M* und im Vierfamilienhaus nur 9,30 *M* zu zahlen hat.

Diese und andere Ungleichheiten lassen sich vollkommen nur beseitigen, wenn das Wasser genau nach der von jedem Verbraucher entnommenen Menge berechnet und bezahlt wird. Hiervon muß aber nach einstimmiger Ansicht des Licht- und Wasserausschusses aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen vorläufig noch abgesehen werden. Die im Verkehr befindlichen Wassermesser liefern keine für solche Berechnungsart hinreichend zuverlässige Unterlagen. Ueberdies ist ein Mindestsatz notwendig, damit wenigstens die Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten gesichert bleibt.

Die Härten des bisherigen Tarifs lassen sich jedoch im wesentlichen beseitigen, wenn der Mindestsatz nach der Anzahl der im Hause vorhandenen Haushaltungen umgelegt wird. Dabei kann auch die Wassermessermiete dem Mindestsatz hinzugeschlagen werden. Die Bewohner eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses bezahlen dann für die Folge gleiche Sätze.

Bei der Beratung im Licht- und Wasserausschuß wurde davon ausgegangen, daß die gleiche Einnahme erzielt werden sollte wie bisher. Das Werk soll weder einen Gewinn noch einen Verlust aus der Tarifänderung haben. An das Wasserwerk sind angeschlossen 3600 Häuser mit etwa 6 740 Haushaltungen, nämlich

1 500	Häuser	mit	1	Gaushaltung,
1 600	"	"	2	Gaushaltungen,
300	"	"	3	"
160	"	"	4	"
20	"	"	5	"
20	"	"	mehr als 5 Gaushaltungen.	

Die Jahreseinnahme nach Mindestsatz einschließlich Wassermessermiete muß, wenn der bisherige Ertrag erhalten bleiben soll, 106 129 *M* oder für den Haushalt $106\ 129 : 6\ 740 = 16$ *M* betragen. Die Einnahme für Mehrverbrauch (290 000 cbm) muß demnach 78 860 *M* erbringen oder für ein cbm $78\ 860 : 290\ 000 = 27,2$ *S*. Man wird jedoch vermutlich mit 25 *S* auskommen, weil nicht alle Gaushaltungen die ihnen zustehende Mindestmenge voll verbrauchen.

Darnach beantragt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Licht- und Wasserausschuß, der Stadtrat wolle beschließen:

Die Bedingungen für die Entnahme von Wasser aus dem Wasserwerk der Stadt Oldenburg werden wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz des § 2 wird aufgehoben.
2. Unter § 2 a wird eingefügt:

§ 2 a.

An Wassergeld einschließlich Messermiete, ist ein Mindestsatz zu zahlen, der für jeden Haushalt 4 *M* beträgt, und wofür vierteljährlich 8 cbm Wasser geliefert werden. Der Mehrverbrauch wird mit 25 *S* das cbm berechnet.

Als Haushalt gelten nicht einzelstehende Personen, die keine eigene Kochgelegenheit benutzen.

Büros, Geschäfte, Werkstätten, Wirtschaften usw. werden jedes als ein besonderer Haushalt gerechnet. Wohnt der Inhaber in demselben Hause, so gilt die Wohnung mit der Geschäfts- oder Arbeitsstätte zusammen nur als ein Haushalt.

Bei Wasseranschlüssen, mit denen keine Wohnung verbunden ist, oder zu vorübergehenden Zwecken wird das Wassergeld durch besondere Vereinbarung festgesetzt.

Großabnehmer, die im Jahre über 4 000 cbm für ein Grundstück abnehmen, zahlen

für die ersten	4 000 cbm	je	25 <i>S</i> ,
"	"	nächsten	6 000 cbm je 20 <i>S</i> ,
"	"	nächsten	10 000 cbm je 18 <i>S</i> ,
		und darüber hinaus	je 16 <i>S</i>

für das cbm. Die Abrechnung erfolgt am Jahresschluß.

Gegen die Berechnung des Wassergeldes ist Einspruch an den Magistrat zulässig. Die Entscheidung des Magistrats ist endgültig.

3. Im dritten Absatz des § 3 werden der zweite und der dritte Satz von „Für ihre Gestellung“ bis „vierteljährlich“ aufgehoben.

Die vorstehend beantragte Menderung des Wassergeldtarifs ist im Licht- und Wasserausschuß mehrfach beraten und schriftlich einstimmig gebilligt worden. Nachträglich ist jedoch von einem Mitgliede des Ausschusses noch eine kleine Fassungsänderung des neuen § 2 a empfohlen worden, die lediglich den vom Ausschuß gewillten Sinn noch deutlicher zum Ausdruck bringen soll und in dem vorstehenden Antrage berücksichtigt worden ist.

§ 2 Absatz 2 der Bedingungen für die Entnahme von Wasser, dessen *A u f h e b u n g* vorstehend beantragt wird, hat jetzt folgenden Wortlaut:

Als Mindestbeitrag für jeden Anschluß, ausschließlich der Wassermessermiete, werden 7,20 *M* vierteljährlich, oder bei Gebäuden mit einem Brandkassentaxat bis zu 7 000 *M* 3,60 *M* vierteljährlich bezahlt. Die für diesen Mindestsatz zum Gebrauch für die Bewohner zu liefernde Vierteljahrsmenge wird auf 18 bezw. 9 Kubikmeter festgesetzt; der Preis für den vierteljährlichen Mehrverbrauch beträgt für den Kubikmeter 22 *S*.

§ 3 Absatz 3, dessen *M e n d e r u n g* vorstehend beantragt wird, lautet jetzt wie folgt:

Die Wassermesser werden ausschließlich von dem Wasserwerk geliefert, aufgestellt und ausgewechselt und bleiben Eigentum der Stadt. Für ihre Gestellung ist die Miete von dem Abnehmer vierteljährlich zu entrichten. Die Miete beträgt für einen Wassermesser von 12 mm Weite 1,80 *M*, von 20 mm Weite 2,10 *M*, von 25 mm Weite 2,70 *M*, von 30 mm Weite 3,60 *M*, von 40 mm Weite 4,50 *M* und von 75 mm Weite 9,00 *M* vierteljährlich. Die Kosten der Anbringung und Wiederabnahme des Wassermessers trägt der Abnehmer. Alle Ausbesserungen der Wassermesser, welche infolge eines natürlichen Verschleißes notwendig werden, trägt das Wasserwerk, wogegen der Abnehmer für solche Ausbesserungen aufzukommen hat, welche durch sein oder eines Dritten Verschulden erforderlich geworden sind.

T a p p e n b e c k.

3. Der normale Zählertarif für Kraftstrom findet fortan nur noch Anwendung bei Kraftbetrieben mit einem Anschlußwert von insgesamt höchstens 2 Kilowatt.

Der Preis für Kraftstrom beträgt 25 S für die Kilowattstunde.

Abnehmer mit größerem Anschlußwert haben nach Doppeltarif zu beziehen. Auch kann während der Lichtzeit die Entnahme von Kraftstrom ganz verboten werden.

4. Der Kilowattstunden-Tarif für Kraftstrom wird aufgehoben.

5. Beim Doppeltarif mit Sperrzeit für Kraftstrom wird der innerhalb der Sperrzeit entnommene Strom mit 55 S berechnet. In der Zeit vom 15. September bis 15. April kostet jedoch der Strom innerhalb der Sperrzeit 200 S für die Kilowattstunde.

Außerhalb der Sperrzeit bleiben die Preise unverändert. Es kosten darnach außerhalb der Sperrzeit:

die ersten 500 Kwst. 21 S , d. h. es kosten 500 Kwst. 105 M , also 1 Kwst. 21,0 S ,

die nächsten 500 Kwst. 20 S , d. h. es kosten 1000 Kwst. 205 M , also 1 Kwst. 20,5 S ,

die nächsten 2000 Kwst. 18 S , d. h. es kosten 3000 Kwst. 565 M , also 1 Kwst. 18,8 S ,

die nächsten 5000 Kwst. 16 S , d. h. es kosten 8000 Kwst. 1365 M , also 1 Kwst. 17,0 S ,

die nächsten 7000 Kwst. 15 S , d. h. es kosten 15 000 Kwst. 2415 M , also 1 Kwst. 16,1 S ,

die nächsten 15 000 Kwst. 14 S , d. h. es kosten 30 000 Kwst. 4515 M , also 1 Kwst. 15,1 S ,

alle weiteren

über 30 000 Kwst. 12 S , d. h. es kosten 50 000 Kwst. 6915 M , also 1 Kwst. 13,8 S ,

es kosten 100 000 Kwst. 12 915 M , also 1 Kwst. 12,9 S .

Der Strom wird zunächst mit 21 S für die Kilowattstunde berechnet. Der zuviel erhobene Betrag wird am Schlusse des Geschäftsjahres im Mai zurückgezahlt.

Die Sperrzeit dauert:

im November, Dezember und Januar vorm. von 6 $\frac{1}{2}$ bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,

nachm. von 4 bis 9 Uhr abends,

im Februar, März und Oktober nachm. von 5½
bis 9 Uhr abends,
in den übrigen Monaten nachm. von 8 bis 9 Uhr
abends.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle die vorstehenden Tarifände-
rungen in den Bedingungen für die Lieferung von
elektrischem Strom aus dem Elektrizitätswerk der
Stadt Oldenburg mit Wirkung vom 1. September 1918
an beschließen. T a p p e n b e d.

Anlage C zum Protokoll vom 9. Juli 1918.

Stadtmagistrat. Oldenburg, 4. Juli 1918.

Erhöhung der Gebühren für die Benutzung des Hafens-
gleises in der Güterstraße.

Nach § 10 des Statuts 76 in der Fassung des Sta-
tuts 87 wird für die Beförderung der Wagen auf den
Gleisen an der Güterstraße eine Gebühr von 2 *M* für
jeden ganz oder teilweise beladenen Eisenbahnwagen er-
hoben. Diese Gebühr ermäßigt sich auf 1 *M*, wenn nur
die Drehscheibe benutzt wird. Die Gebühr fließt in die
Hafenkasse und wird von der Güterkasse der Eisenbahn-
Verwaltung, welche dafür 3 % für sich behält, mit erho-
ben.

Von dieser Gebühr von 2 *M* erhält eine hiesige Spe-
ditionsfirma, welche für die Stadt die Wagen
bewegt 1,50 *M*
und ferner die Güterkasse der Eisenbahnver-
waltung für das Erheben der Gebühr 0,06 *M*

1,56 *M*

sodaß für die Stadt eine Einnahme pro Wa-
gen verbleibt von 0,44 *M*.

Dieser Einnahme stehen bei den auf allen Gebieten
eingetretenen Preiserhöhungen und den großen Repara-
turarbeiten an der Gleisanlage nicht geringe Ausgaben
gegenüber. Es wird hierbei die z. Bt. erforderliche Aus-
führung der neuen Weiche, für welche kürzlich 3000 Mark
bewilligt wurden, erwähnt. Bei der jetzt in die Hafens-
kasse fließenden Gebühr werden die Unkosten der Stadt
nicht gedeckt und von einer Verzinsung und Amortisation
des Anlagekapitals kann überhaupt nicht gesprochen wer-
den.

Der Magistrat schlägt deshalb eine Erhöhung der
Gebühr von 2 *M* auf 4 *M*, und für die Fälle, in welchen

nur die Drehscheibe benutzt wird, eine Erhöhung der Gebühr von 1 *M* auf 2 *M* vor.

Der zweite Absatz des § 10 des Statuts 76, dessen Aenderung zur Beratung steht, hat in der Fassung des Statuts 87 folgenden Wortlaut:

Für die Beförderung der Wagen auf den Gleisen an der Güterstraße ist eine Gebühr von 2 *M* für ganz oder teilweise beladene Eisenbahnwagen jeder Größe zu zahlen. Die Gebühr fließt in die Hafenkasse und wird von der Güterkasse der Eisenbahnverwaltung mit erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf 1 *M*, wenn nur die Drehscheibe benutzt wird.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle eine Aenderung des Statuts 76, betr. die Betriebsordnung für den Betrieb auf dem städtischen Hafengleise, nach dem anliegenden Entwurf beschließen.

L a p p e n b e c k.

Statut Nr.

zur Aenderung des Statuts 76, betr. die Betriebsordnung für den Betrieb auf den städtischen Hafengleisen in Oldenburg.

§ 10 des Statuts 76 in der Fassung des Statuts 87 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz des zweiten Absatzes des § 10 wird 4 *M* statt 2 *M* und im letzten Satz dieses Absatzes 2 *M* statt 1 *M* gesetzt.

V e r h a n d e l t

vom Magistrat und Gesamtstadtrat

am Dienstag, den 23. Juli 1918, nachmitt. 6 Uhr,
im Sitzungssaale des Rathauses I.

Verhandelt wurde:

Ein Besuch der städtischen Lehrer Weidhüner, Quers und Albers, betr. Gehaltsangelegenheit, wird auf Antrag von Stadtratsmitglied zum Buttell dem Ausschuß für Schulfragen überwiesen. Der Antrag von Stadtratsmitglied Haake, das Besuch dem Finanzausschuß zu überweisen, wurde abgelehnt.

Besetzung der Syndikusstelle. (Vertraulich.)

Magistratsantrag:

Der Gesamtstadtrat wolle beschließen, daß dem Rechtsanwalt Timmen die Wahrnehmung der Stelle des Stadt-

syndikus unter den mit ihm vereinbarten näheren Bedingungen zunächst für die Zeit bis 1. Oktober 1919 vorbehältlich seiner Zurückstellung vom Seeresdienst übertragen wird.

Nachdem zunächst die Bedingungen gutgeheißen wurden, wurde Rechtsanwalt Timmen einstimmig durch Zuzuf gewählt.

Auf Antrag von Stadtratsmitglied Laur wurde beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, beim stellvertretenden Generalkommando X. Armeekorps nachdrücklich vorstellig zu werden, unter Beifügung des Schriftwechsels mit dem Sanitätsamt X. Armeekorps, daß zur Sicherung der ärztlichen Versorgung der Stadt mindestens zwei ortsansässige, z. Bt. im Felde stehende Aerzte zurückberufen werden.

Bericht

des Landesarbeitsnachweises für das Herzogtum Oldenburg über die Lage des Arbeitsmarktes im Monat Juli 1918.

Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise im Monat Juli 1918 bietet folgendes Gesamtbild: 1181 Arbeitsuchende (im Vormonat 1305), darunter 554 Frauen; 2951 offene Stellen (im Vormonat 3042), darunter 878 für Frauen; 971 besetzte Stellen (im Vormonat 1146), darunter 480 Frauen.

Die Nachfrage seitens der Landwirtschaft hat infolge der Gestellung von Gefangenen mehr und mehr nachgelassen, so daß die Arbeitsuchenden nicht immer untergebracht werden können.

Der Metall- und Maschinenindustrie fehlen ständig gelernte und ungelernete Kräfte aller Art, namentlich ist solches in Küstringen der Fall.

Auch im Holzgewerbe muß der größte Teil der gemeldeten Stellen unbesetzt bleiben. Gelernte Leute sind kaum noch verfügbar.

Das private Baugewerbe ruht fast völlig. Für die übrigen Bauten ist stellenweise starke Nachfrage nach Maurern und Zimmerern. Wegen des geringen Angebots konnten Vermittlungen nur in einigen Fällen erfolgen.

Inbezug auf Seizer, Fabrikarbeiter und andere ungelernete Arbeiter ist die Lage unverändert, das Angebot deckt die Nachfrage auch nicht annähernd.

Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt war der Bedarf an Fabrikarbeiterinnen nicht ganz zu decken. Der Mangel an Hauspersonal besteht unverändert weiter.

In Oldenburg wurden im Juli 20 Lazarettinsassen und in Nüstringen 32 Angehörige der Genesendenkompanie vermittelt.

Uebersicht über den Verkehr in den Häfen
für die Monate Mai,

Mo- nat	Häfen und Anlegestellen	Angekommene Schiffe								
		See- schiffe		Fluß- schiffe		Zu- sammen		Besatzung	Ladung	
		Anzahl	Größe tbn.	Anzahl	Größe tbn.	Anzahl	Größe tbn.		Tonnen	Wert M
1918										
Mai	Städtischer Hafen . .	21	3376	65	7874	86	11250	172	3774	148560
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	1	874	1	874	2	420	23100
	Glashütten-Hafen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Friedrichs Anlegeplatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen:	21	3376	66	8748	87	12124	174	4194	171660
Juni	Städtischer Hafen . .	14	2349	72	7250	86	9599	172	3440	122810
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glashütten-Hafen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Friedrichs Anlegeplatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen:	14	2349	72	7250	86	9599	172	3440	122810
Juli	Städtischer Hafen . .	13	2313	87	10933	100	13246	201	4726	178000
	Eisenbahn-Hafen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glashütten-Hafen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Friedrichs Anlegeplatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen:	13	2313	87	10933	100	13246	201	4726	178000

und Anlegestellen der Stadt Oldenburg

Juni, Juli 1918.

Abgegangene Schiffe							Eisenbahnverkehr beim Hafen						
See- schiffe		Fluß- schiffe		Zu- sammen		Beladung	Ladung		Eisenbahn- wagen Anzahl	Einfuhr		Ausfuhr	
Anzahl	Größe tbn.	Anzahl	Größe tbn.	Anzahl	Größe tbn.		Tonnen	Wert M		Tonnen	Wert M	Tonnen	Wert M
20	3239	61	7455	81	10694	162	997	12010	780	—	—	—	—
—	—	1	874	1	874	2	—	—	—	—	—	—	—
20	3239	62	8329	82	11568	164	997	12010	780	—	—	—	—
14	2397	76	7659	90	10056	180	750	15975	735	—	—	—	—
14	2397	76	7659	90	10056	180	750	15975	735	—	—	—	—
11	1882	84	10728	95	12610	191	615	19475	742	—	—	—	—
11	1882	84	10728	95	12610	191	615	19475	742	—	—	—	—

Herkunft der Schiffe:

Gebiete bezw. Länder	1918	1918	1918
	Mai Schiffe	Juni Schiffe	Juli Schiffe
A. Deutsche Häfen:			
Hunte	—	—	—
Hunte-Ems-Kanal	58	67	78
Oberweser	5	3	5
Untereser	3	2	4
Ostseehäfen	—	—	—
Nordseehäfen	21	14	13
B. Außerdeutsche Häfen:			
Rußland	—	—	—
Schweden	—	—	—
Norwegen	—	—	—
Dänemark	—	—	—
England	—	—	—
Zusammen:	87	86	100

Verantw.: Hartong, Druck von Ad. Wittmann, Oldenburg i. Gr





